

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Marktstandsgeldern**

**in der Fassung vom 19. Oktober 1995,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2011**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 74), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 374), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Marktstandsgeldern**

Für das Überlassen von Straßenflächen und öffentlichen Plätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Peine werden Marktstandsgelder nach dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Marktstandsgelder richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der Marktstandsgelder**

1. Für die Berechnung der Marktstandsgelder ist, soweit sich aus dem Tarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche nach Front- oder Quadratmetern maßgebend. Seitliche und rückwärtige Tresen beim Verkaufswagen werden bei der Entgeltberechnung als Frontmeter mitgezählt und berechnet. Bei der Ermittlung der Frontmeter eines Flachstandes (Dauer- oder Tagesstand) werden seitliche und rückwärtige Fronten ebenfalls mitgezählt, jedoch werden Standtiefen bis 3,50 m unberücksichtigt gelassen. Restflächen von weniger als einem lfd. m bzw. m<sup>2</sup> werden als voller Meter gerechnet.

**STADT PEINE**  
**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern**

Seite 2 von 4

2. Werden die bereitgestellten Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktstandsgelder.
3. Auch wenn die bereitgestellte Fläche nicht während der gesamten Marktdauer belegt wird, sind die Marktstandsgelder in voller Höhe zu entrichten.
4. Marktstandsgelder für Tagesstände werden auf volle Euro aufgerundet.

**§ 3**

**Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Marktstandsgelder**

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, Überlassung bzw. Zuweisung von Flächen.
2. Die Marktstandsgelder für Dauerstände auf den Wochenmärkten sind ohne besondere Aufforderung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Quartals an die Stadtkasse Peine zu überweisen. Marktstandsgelder für Tagesstände werden auf volle Euro aufgerundet und von dem Beauftragten der Stadt Peine gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Diese ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und dem Beauftragten der Stadt Peine auf Verlangen vorzuzeigen. Marktstandsgelder können bei Jahrmärkten auch schriftlich festgesetzt werden.
3. Sofern Marktstandsgelder nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz durch die Marktaufsicht sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von Beauftragten der Stadt Peine vorgenommen.

**§ 5**

**Beitreibung**

Rückständige Marktstandsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben. Wiederholter Zahlungsverzug kann zu einem Marktverbot führen.

**§ 6**

**Auskunftspflicht**

Die Zahlungspflichtigen haben der Marktaufsicht die zur Festlegung der Marktstandsgelder notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

**§ 7**

**Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen oder vorliegendem öffentlichen Interesse kann auf Antrag von der Erhebung eines Marktstandsgeldes ganz oder teilweise abgesehen werden.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 9**

([siehe Chronologie](#))

**STADT PEINE**  
**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern**

Seite 4 von 4

**Tarif**

**als Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern  
in der Stadt Peine**

1	Wochenmärkte		<u>je Markttag</u>
1.1.1	Dauerstände	je m Frontlänge	1,50 €
1.1.2	Tagesstände	je m Frontlänge	2,00 €
1.2	Verkaufswagen	je m Frontlänge	2,50 €
2	Jahrmärkte		
2.1	Stände	je m Frontlänge	2,50 €
2.2	Fahrzeuge	je m Frontlänge	3,50 €
2.3	Fahrgeschäfte	je qm Fläche	0,12 €